

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte

(17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L - 298/2 - XX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966 und LGBl. Nr. 29/1969 finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden bundesgesetzlichen Vorschriften als gesetzliche Vorschriften des Landes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt. Werden diese bundesgesetzlichen Vorschriften geändert, so ist gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz zu treffen.

Bisher wurden in sechzehn Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art sinngemäß ins Landesrecht übernommen.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) sollen vor allem die für Landesbeamte maßgeblichen Bestimmungen der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, und der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971, als landesgesetzliche Vorschriften in Geltung gesetzt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Art. III Z. 3 der 22. Gehaltsgesetz-Novelle beseitigt, den für die Einbringung von Anträgen auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages in Art. III Abs. 3 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle bestimmten Endtermin (31. Dezember 1970). Mit § 1 Z. 1 lit. a der 16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, wurde diese Frist für den Landesbereich bis 30. Juni 1971 erstreckt. Da überdies wesentliche Teile des Art. III Abs. 3 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle für das Dienstrecht der Landesbeamten entbehrlich sind, erschien — vor allem auch aus Gründen der Übersichtlichkeit — die Neufassung des Art. III Abs. 3 geboten. Damit erübrigt sich auch ein besonderer Hinweis auf den Wegfall des oben angeführten Endtermines.

Nach Art. III Abs. 6 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, der gemäß § 1 Z. 1

der 16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, als landesgesetzliche Vorschrift gilt, ist bei Beamten der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen VII, VIII oder IX und bei Beamten der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen VI oder VII die nach dieser Gehaltsgesetz-Novelle mögliche Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung davon abhängig, ob der Beamte rechtzeitig einen entsprechenden Dienstposten erhalten hatte (sogenannter Laufbahnvergleich). Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei einem Dienstzeitüberhang, der keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen nach sich zieht.

Diese Bestimmung, welche der Bund vor allem aus finanziellen Erwägungen erlassen hat, führt zweifellos zu einer Schlechterstellung der Beamten der Verwendungsgruppen A und B gegenüber den Beamten niedrigerer Verwendungsgruppen. Darüber hinaus würde die uneingeschränkte Anwendung dieser Vorschrift infolge der vom Bundesdienst verschiedenen Beförderungsrichtlinien und der beim Bund üblichen Einbeziehung der VI. Dienstklasse der Verwendungsgruppe B bzw. der VII. Dienstklasse der Verwendungsgruppe A in die Postenbewertung bewirken, daß die Landesbeamten relativ schlechter gestellt wären als die Bundesbeamten. Wie eine Umfrage ergab, haben die meisten Bundesländer den Laufbahnvergleich in das Dienstrecht ihrer Landesbeamten nicht aufgenommen.

Soweit die Bestimmungen des Art. III Abs. 6 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle als landesgesetzliche Vorschriften gelten, sollen sie daher aufgehoben werden. Ergänzend wird hiezu noch bemerkt, daß nur eine relativ geringe Zahl von Beamten von den für sie nachteiligen Auswirkungen des Laufbahnvergleiches erfaßt würde, so daß auch das finanzielle Mehrerfordernis bei Wegfall des Laufbahnvergleiches geringfügig ist.

Die Neufassung des Art. III Abs. 7 und 8 der sinngemäß als landesrechtliche Vorschriften geltenden 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist durch die Aufhebung des Art. III Abs. 6 bedingt; die Neufassung des Art. III Abs. 7 berücksichtigt überdies Art. X Abs. 1 Z. 6 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle; der neuformulierte Art. III Abs. 8 trägt sowohl der durch Art. III Z. 4 der 22. Gehaltsgesetz-Novelle bewirkten abermaligen Änderung dieser Gesetzesstelle Rechnung als auch dem Umstand, daß die Etappenregelung des Art. III Abs. 8 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ins Landes-

beamtenrecht keinen Eingang fand (vgl. § 1 Z. 1 lit. b der 16. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz).

Zu § 2:

Damit sollen die Bestimmungen der 20. Gehalts-gesetz-Novelle sowie die im Zusammenhang mit der 19. und der 20. Gehaltsgesetz-Novelle stehen-den Bestimmungen der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, und der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971, soweit sie für Landesbeamte maßgeblich sein sollen, in das Landesrecht übernommen werden.

Ergänzend ist zu § 2 Z. 1 lit. a noch zu bemerken, daß nach der mit der 20. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgten Neufassung des § 20 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes die Jubiläumsbelohnung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren mit 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren mit 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt, fest-gesetzt wird. Da Landesbeamte auch schon bis-her bei einer Dienstzeit von 25 Jahren eine Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des maßgeblichen Monatsbezuges gewährt wurde, sollen die in das Dienstrecht zu übernehmenden Bestimmungen des neuen § 20 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechend modifiziert werden.

Zu § 3:

Dieser Paragraph entspricht unter Berücksichti-gung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des vor-liegenden Gesetzentwurfes sinngemäß dem

Art. XI der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und dem Art. VI der 22. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu § 4:

Die Bestimmungen des Art. III Abs. 6 bis 8 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle wurden gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 16. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz mit Wirkung vom 1. März 1969 als landesgesetzliche Vorschriften sinngemäß in Geltung gesetzt. Die nach § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen sollen aus den oben zu § 1 darge-legten Erwägungen ebenfalls mit diesem Zeit-punkt wirksam werden.

Die Bestimmungen des § 3 stehen — wie bereits ausgeführt wurde — im Zusammenhang mit Art. XI der 20. Gehaltsgesetz-Novelle. Die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes in das Landesrecht zu übernehmenden Bestim-mungen der 20. Gehaltsgesetz-Novelle treten gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes mit 8. August 1970 sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften in Kraft. An diesem Tage sollen daher auch die Bestimmungen des § 3 wirksam werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landes-beamte (17. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz) beschließen.

Linz, am 15. Februar 1973

Schweighofer
Obmann

Rödhammer
Berichterstatler

Gesetz

vom

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die gemäß § 1 Z. 1 der 16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBI. Nr. 16/1970, für Landesbeamte als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen (19. Gehaltsgesetz-Novelle) werden wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beamte, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befanden, können beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungstichtag neu festgesetzt wird.“

2. Art. III Abs. 6 wird aufgehoben.

3. Art. III Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß der für Landesbeamte sinngemäß geltenden Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem nach diesen Bestimmungen auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete Vorrückungstichtag nach Abs. 2 liegt.“

4. Art. III Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 7 sind, wenn der Antrag gemäß Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1972 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970, bei späterer Antragstellung mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen.“

§ 2

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetz-Novellen LGBI. Nr. 7/1958, LGBI. Nr. 17/1961, LGBI. Nr. 6/1966 und LGBI. Nr. 29/1969) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

1. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 245, mit dem das Gehalts-

gesetz 1956 geändert wird (20. Gehaltsgesetz-Novelle);

- a) Art. I Z. 1 bis 8 sowie Z. 10 bis 14, ferner Z. 9 mit der Maßgabe, daß der zweite Satz des neuen § 20 Abs. 2 zu lauten hat:

„Die Jubiläumsbelohnung beträgt jeweils 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.“;

- b) Art. II;

- c) Art. III Abs. 1, 2, 4 und 5;

- d) Art. X Abs. 1 Z. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 2 und 3;

- e) Art. XII;

2. Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Februar 1971, BGBl. Nr. 73, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle);

3. Art. I Z. 1 und Art. III Z. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 280, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (22. Gehaltsgesetz-Novelle).

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 3

Bei Beamten, deren Vorrückungstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus den gemäß § 2 Abs. 1 lit. a geltenden Vorschriften (Art. I Z. 5 bis 8, Art. II und Art. X Abs. 1 Z. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 2 und 3) im Zusammenhang mit § 1 Z. 1 und 3 eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt. § 1 Z. 4 dieses Gesetzes sowie Art. III Abs. 9 der gemäß § 1 Z. 1 der 16. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, für Landesbeamte als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen (19. Gehaltsgesetz-Novelle) sind anzuwenden.

§ 4

- (1) Die Bestimmungen des § 1 treten mit 1. März 1969 in Kraft.

- (2) Die im § 2 angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tage in Kraft, mit dem sie als bundesrechtliche Vorschriften in Kraft getreten sind.

- (3) Die Bestimmungen des § 3 treten mit 8. August 1970 in Kraft.